

## Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/4372 –

### Begründung der Versetzung des früheren Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4372 – vom 13. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut Recherchen des SWR kritisierte der Landesrechnungshof bereits im Jahr 2013 in einem vertraulichen Bericht die Versetzung des ehemaligen Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand. Laut SWR soll die Landesregierung im Prüfverfahren gegenüber dem Landesrechnungshof die Versetzung Hofmann-Göttigs in den einstweiligen Ruhestand mit „neuen kulturpolitischen Herausforderungen“ begründet haben, die neue Ideen und Konzepte gefordert hätten, sodass eine personelle Veränderung unumgänglich gewesen sei (SWR am 11. Oktober 2017).

Demgegenüber würdigte Ministerpräsident Kurt Beck die Leistungen des damaligen Kulturstaatssekretärs bei dessen Ausscheiden mit den Worten, dass ihm „vor allem das Arbeitsfeld Kultur auf den Leib geschnitten sei“ (Pressemeldung der Staatskanzlei vom 27. April 2010).

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung gegenüber dem Landesrechnungshof die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit neuen kulturpolitischen Herausforderungen begründet hat?
2. Wenn ja: Wie erklärt die Landesregierung die entgegengesetzte Aussage des damaligen Ministerpräsidenten?
3. Aus welchen Gründen war die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nötig (bitte in der Antwort auch darauf eingehen, dass nach der Wahl zum Koblenzer Oberbürgermeister zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass der Kulturstaatssekretär wenige Tage später das Amt aufgeben wird, sodass seine Stelle mit einer anderen Person besetzt werden kann)?
4. Warum hat die Landesregierung gegenüber dem Landesrechnungshof überhaupt einen Grund für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand genannt, wenn sie der Auffassung ist, dass die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne Vorliegen eines sachlichen amtsbezogenen Grundes möglich ist?

Der Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Bei dem zitierten Bericht des Landesrechnungshofs handelt es sich um einen vertraulichen Bericht, der seitens der Landesregierung entsprechend behandelt wird.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 17/4346 dargestellt, können politische Beamtinnen und politische Beamte nach § 41 Landesbeamtengesetz ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die Landesregierung hat dabei nicht die Auffassung vertreten, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich sei.

Auch im Übrigen wird auf die Ausführungen der Antwort auf diese Kleine Anfrage verwiesen.

Clemens Hoch  
Staatssekretär